



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0183 vom 16.10.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	06.11.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Bildung und Zusammensetzung von fakultativen (freiwilligen) Ausschüssen des Rates der Stadt Ochtrup gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Stadt Ochtrup bildet die nachstehend genannten fakultativen Ausschüsse mit folgenden wesentlichen Zuständigkeiten (die konkreten Zuständigkeiten sind in der Zuständigkeitsordnung aufgeführt bzw. werden entsprechend den Beratungen dort angepasst):
 - a) Ausschuss für
zuständig für:
 -
 -
 - b) Ausschuss für
zuständig für:
 -
 -
 - c) Ausschuss für
zuständig für:
 -
 -
 - d) Ausschuss für
zuständig für:
 -
 -
 - e) Ausschuss für
zuständig für:
 -
 -

2.) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

b) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

c) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

.....

Die Bestellung der Vertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt unverändert gemäß den Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung.

- 3.) Die Verwaltung wird angewiesen, die Zuständigkeitsordnung vom 05.07.2018, in der zurzeit gültigen Fassung, den heute gefassten Beschlüssen anzupassen und eine entsprechende Änderung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.) Um die sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme in der nächsten Ratssitzung benennen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Institutionen/Organisationen um entsprechende Vorschläge bis spätestens zum 30.11.2020 zu bitten.

Sachdarstellung:

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht grundsätzlich eine Allzuständigkeit des Rates vor. Sie überlässt es aber der Vertretung der Kommune für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder auch zur Delegation von Entscheidungen Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse sind fakultativer (freiwilliger) oder verpflichtender Natur.

Die Rechtsgrundlagen für die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse sind § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 50 Abs. 3 GO NRW. Sie wurden bereits in der Vorlage Nr. 2025/0182 „Bildung und Zusammensetzung von Pflichtausschüssen ...“ ausführlich dargestellt, so dass hier darauf verzichtet wird.

§ 58 Abs. 3 und 4 GO NRW sieht vor, dass neben Ratsmitgliedern auch stimmberechtigte sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden können.

Die Zahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger/innen darf die Zahl der Ratsmitglieder dabei nicht erreichen.

In der Wahlperiode 2020/2025 hatte der Rat der Stadt Ochtrup folgende fakultative Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
- Ausschuss für Infrastruktur

In seiner Sitzung am 05.07.2018 hat der Rat der Stadt Ochtrup die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie ihre Zuständigkeiten erstmals in der Zuständigkeitsordnung (ZustO) konkretisiert und festgeschrieben. Diese wurde den Beschlüssen der neugewählten Räte jeweils entsprechend angepasst und geändert.

Auch für diese Wahlperiode ist die Zuständigkeitsordnung entsprechend den gefassten Beschlüssen des neugewählten Rates aus seiner konstituierenden Sitzung gegebenenfalls anzupassen.

Nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung setzen sich die fakultativen Ausschüsse wie folgt zusammen und haben die nachfolgend aufgeführten Zuständigkeiten:

Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 6 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung des Stadtelternrates
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
 - 1 Vertretung der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SchulG NRW:
 - 1 Vertretung der Grundschulen in Ochtrup
 - 1 Vertretung der weiterführenden Schulen in Ochtrup

Er ist gemäß § 10 Abs. 3 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Schulen, Schülerverkehr
2. Kindertagesstätten
3. Offene Ganztagschulen
4. Sportstätten, Sportangelegenheiten
5. Kunst, Kultur, Brauchtum, Ortsgeschichte
6. Belange der städtischen kulturellen Einrichtungen
7. Inklusion

Gemäß § 6 ZustO ist er außerdem für Vorschläge bzw. Stellungnahmen nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) zuständig.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 7 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - bis zu 4 ausländische Mitbürger/innen, die die in § 27 GO NRW genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - sowie
 - 1 Vertretung der IG Senioren in Ochtrup
 - 1 Vertretung der Ochtruper Ärzteschaft
 - 1 Vertretung der örtlichen Jugendeinrichtungen

Er ist gemäß § 10 Abs. 4 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Familie
2. Gleichstellung in der Gemeinde
3. Jugend, hier insbesondere der Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
4. Senioren
5. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
6. Spiel- und Bolzplätze
7. Demographischer Wandel
8. Integration
9. alle sonstigen sozialen Angelegenheiten

Gemäß § 8 ZustO entscheidet er außerdem über die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Fond „Zuschüsse an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege“.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Planen und Bauen besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 3 sachkundigen Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertretung des Bauvereins Ochtrup e.G.
 - 1 Vertretung des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 - 1 Vertretung der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V. (VWO)

Er ist gemäß § 10 Abs. 5 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
2. Stadtentwicklung einschließlich Satzungsrecht (Wohnbaulandentwicklung/Bodenordnung)
3. Bauleitplanung und überörtliche Planungsverfahren
4. Öffentliche Baumaßnahmen

5. Ausweisung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen und des gewerbebezogenen Grundstücksverkehrs
6. Ausweisung von Sanierungsgebieten
7. örtliche und regionale Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

Gemäß § 7 ZustO entscheidet er außerdem über Beschlüsse im Bauleitplanverfahren. Hiervon ausgenommen sind das Verfahren abschließende Beschlüsse wie, Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) und Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen). Diese Beschlüsse werden durch den Rat gefasst.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie besteht aus

- a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 1 sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
– 1 Vertretung des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Ochtrup (LOV Ochtrup)

Er ist gemäß § 10 Abs. 6 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Energieversorgung (Wind- und Sonnenenergie)
2. Umweltschutz (u.a. EEA und IKK)
3. Naturschutz
4. Hochwasserschutz
5. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
6. Land- und Forstwirtschaft
7. Sonderabfalldeponie
8. Verbraucherschutz
9. Öffentliche Baumaßnahmen (energetische Belange)
10. und allen sonstigen umweltrelevanten Angelegenheiten

Ausschuss für Infrastruktur

Der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten besteht gemäß aus

19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

Er ist gemäß § 10 Abs. 7 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Verkehrsplanung und Infrastruktur
2. Ausbau und Unterhaltung von Stadtstraßen
3. Ausbau und Unterhaltung von Wegen im Stadtgebiet
4. Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege
5. Verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
6. Angelegenheiten der Straßenreinigung

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ZustO ist neben dem Ausschuss für Infrastruktur außerdem der „Unterausschuss Wegebesichtigung“ gebildet worden. Der Unterausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Infrastruktur sowie je einem Mitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der übrigen Fraktionen, dient dem Ausschuss für Infrastruktur als Gremium für die Ortsbesichtigungen.

Stellvertretungsregelungen

Die Bestellung der Stellvertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt zurzeit gemäß den folgenden Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung:

„(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Vertreter/innen bestellt:

- a) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) aus der Mitte des Rates bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Bürger/innen sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter/innen erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf diese Weise Vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern/Vertreterinnen zu bestellen.

- b) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Institution vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme sind, wird ein/eine persönliche Stellvertreter/in bestellt, die ebenfalls von der betreffenden Institution vorgeschlagen wird. Die/der auf diese Weise Vorgeschlagene ist durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zur/zum persönlichen Stellvertreter/in zu bestellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

Zur Information:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze für alle fakultativen Ausschüsse fällt unter die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 GO NRW.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Sitzungsgelder der Ausschussmitglieder sowie die Aufwandsentschädigungen der Ausschussvorsitzenden richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Sie werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert